

Angelsportverein Schleswig von 1932 e.V.

Arbeitsdienstordnung in der Fassung vom 26.01.2008

Mit der Pachtung von Gewässern hat der ASV Schleswig Verpflichtungen in Form von Pflege und Unterhaltung der Gewässer übernommen. Die notwendigen Hegemaßnahmen des Fischbestandes werden durch das Fischereigesetz von 1996 geregelt. Um Unfallgefahren vorzubeugen sind die vom Verein gebauten Brückenanlagen und Angelstege sowie Zufahrtswege stets in einem einwandfreien Zustand zu halten. Alle beim Verein anfallenden Arbeiten sind durch die aktiven Vereinsmitglieder im Rahmen von Arbeitsdienst zu erledigen. Zur Regelung des Arbeitsdienstes erlässt der ASV Schleswig nachstehende Ordnung.

Zum Arbeitsdienst an den Gewässern, den Booten und den Geräten, den Zugangswegen, den Schutzhütten, Brücken und Anlagen sowie anfallende Arbeiten in der Geschäftsstelle ist jedes aktive Mitglied verpflichtet. (§ 12 Ziff. 1.5 der Satzung). Die anfallenden Arbeiten im Verein sind nicht so umfangreich, dass jedes Mitglied seinen Arbeitsdienst jährlich leisten kann. Die zum Arbeitsdienst verpflichteten Mitglieder werden im Regelfall in alphabetischer Reihenfolge in drei Gruppen auf drei Jahre aufgeteilt. Bei Bedarf kann die Einteilung auf zwei oder vier Jahre erfolgen. Die Mitteilung, welche Gruppe zum Arbeitsdienst ansteht, erfolgt im Dezember mit dem Jahresrundschriften. Die Einladung zum Arbeitsdienst der aktiven Buchstabengruppe wird im Dezember mitgeteilt. Diese können sich freiwillig per Postkarte zu einem der vorgegebenen Termine melden. Die Meldung muss vier Wochen vor dem gewünschten Termin in der Geschäftsstelle des ASV vorliegen. Die für das jeweilige Jahr eingeteilte Gruppe muss in dem Jahr seinen Arbeitsdienst leisten. Die Teilnahme am Arbeitsdienst wird durch einen Stempelaufdruck auf der entsprechende Beitragsmarke im Sportfischerpass bestätigt. Bootsliegplatzinhaber haben auf Aufforderung jährlich, am Arbeitsdienst, zur Erhaltung der Bootsbrücken teilzunehmen.

Erscheint ein Mitglied nicht zum Arbeitsdienst, wird eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Arbeitsdienstgebühr fällig. Wird die Zahlung der Arbeitsdienstgebühr verweigert, werden die Angelerlaubnisscheine nicht verlängert. Im Wiederholungsfall erfolgt Vereinsausschluss.

Ist ein Mitglied aus beruflichen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage seinen Arbeitsdienst zu leisten, kann er einen Ersatzmann stellen oder sich vom Arbeitsdienst befreien lassen, indem er die Arbeitsdienstgebühr bezahlt. Auch dieses wird im Sportfischerpass durch Stempelaufdruck bestätigt.

Mitgliedern, die ohne Aufforderung zu einem Arbeitsdienst erscheinen, kann der Arbeitsdienst gutgeschrieben werden, wenn der Leitende die Notwendigkeit der Mitarbeit feststellt.

Vom Arbeitsdienst befreit sind:

- a) alle Mitglieder über 60 Jahre
- b) alle passiven Mitglieder
- c) alle ständigen Mitglieder der Fischereigruppe
- d) Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht als Leitende beim Arbeitsdienst fungieren
- e) alle vom Verein bestellten privaten Fischereiaufseher und die Lehr- u. Prüf-berechtigten der Fischereischeinausbildung
- f) alle Mitglieder, denen durch eine Erkrankung von Dauer oder längerer Zeit ein Arbeitsdienst nicht zugemutet werden kann
- g) alle körperbehinderten Mitglieder mit einer festgestellten Behinderung von 50% und mehr
- h) alle körperbehinderten Mitglieder unter 50% Behinderung, soweit sie in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt sind.
- i) alle Mitglieder, die südlich der Grenze Nord-Ostsee-Kanal oder nördlich der dänischen Grenze mit dem 1. Wohnsitz gemeldet sind.

Die gemäß Buchstaben f - h befreiten Mitglieder haben einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen und sie können zu Ersatzdiensten bei Veranstaltungen oder zu Büroarbeiten in der Geschäftsstelle herangezogen werden, soweit ihnen dieses zugemutet werden kann.

Die Aufforderung zum Arbeitsdienst erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vorher durch die Vereinsgeschäftsstelle. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist mit telefonischer oder mündlicher Aufforderung erfolgen. Bei der Aufforderung zum Arbeitsdienst ist mitzuteilen, welche Arbeitsausrüstung erforderlich sein wird und wie lange der Einsatz voraussichtlich dauern wird. Bei Arbeitseinsätzen die fünf Stunden überschreiten, wird ein Imbiss und Getränk durch den Verein bereitgestellt. Die Leitung des Arbeitsdienstes wird von den zuständigen Vorstandsmitgliedern oder von einem Vereinsmitglied, das vom Vorstand mit der Leitung beauftragt wird, wahrgenommen.

Über diese Ordnung hinaus wird der Verein auch weiterhin auf die zusätzliche, freiwillige Mitarbeit seiner Mitglieder, und hier insbesondere der Handwerker angewiesen sein, um alle anfallenden Arbeiten fachlich einwandfrei erledigen zu können.

Diese Arbeitsdienstordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden. Die Arbeitsdienstgebühr wird gemäß § 10 Ziff. 5 der Satzung festgesetzt.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 23. Januar 1998.

Die vorstehende Arbeitsdienstordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 28. Januar 2000 geändert und tritt mit Wirkung vom 28. Januar 2000 mit den Änderungen in Kraft.

Die vorstehende Arbeitsdienstordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 26. Januar 2008 geändert und tritt mit Wirkung vom 26. Januar 2008 mit den Änderungen in Kraft.

Der Vorstand

Detlef Morgenstern
1. Vorsitzender

Herbert Schwanen
2. Vorsitzender

Peter Zemke
Schatzmeister